

AGB Swissolar für das Verhältnis B2B (Schwerpunkt Kaufvertrag)



energieschweiz
Unser Engagement: unsere Zukunft.

**Diese AGBs wurden im Auftrag von EnergieSchweiz erstellt.
Für den Inhalt sind alleine die Autoren verantwortlich.**

Adresse

EnergieSchweiz, Bundesamt für Energie BFE
Mühlestrasse 4, CH-3063 Ittigen. Postadresse: 3003 Bern
Infoline 0848 444 444. www.energieschweiz.ch/beratung

AGB Swissolar für das Verhältnis B2B (Schwerpunkt Kaufvertrag):

Kommentar:

Diese AGB sind ein Werkzeug für die Mitglieder von Swissolar. Sie sollen dazu beitragen, im Konfliktfall die Verantwortlichkeiten zwischen Lieferant (Hersteller, Importeur, Grosshändler) und dem Installateur einfach abzugrenzen und so für rasche und faire Lösungen sorgen.

Wenn die Mitglieder diese AGB nutzen und sie als AGB von Swissolar bezeichnen, so darf ihr Text **nicht abgeändert werden**, ausser das sei hier ausdrücklich vorgesehen.

Es steht den Mitgliedern frei, einzelne Passagen daraus zu nehmen und sie zu verwenden, dabei muss aber der Hinweis auf Swissolar unterbleiben.

Vgl. auch die anderen AGB Swissolar (Werkvertrag B2B, Werkvertrag B2C).

Swissolar lehnt jede Haftung für Streitigkeiten ab, die aus Verträgen entstanden, denen diese AGB oder Teile davon zugrunde liegen.

1 Einleitung:

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden integrierenden Bestandteil des zwischen der *Lieferantin* und dem Installateur vereinbarten Vertrags.
- 1.2. Im Einzelfall getroffene schriftliche Vereinbarungen haben stets Vorrang vor den AGB.
- 1.3 „Endkunde“ bezeichnet die Kundinnen und Kunden der Unternehmung des Installateurs.
- 1.4 Aus Gründen der Textlänge wird nur das grammatikalische Geschlecht verwendet.

Kommentar:

- „*Lieferantin*“ soll durch den Namen der Unternehmung der Lieferantin / des Herstellers / des Grosshändlers ersetzt werden.
- Es wird in den ganzen AGB das grammatikalische Geschlecht verwendet: Die Lieferantin (weil als Firma weiblich), der Installateur etc.
- AGB des Installateurs: Sie werden hier weder ein- noch ausgeschlossen, weil anzustreben ist, dass sowohl die Lieferantin wie auch der Installateur diese AGB der Swissolar benutzen.
- Vorrang anderer Vereinbarungen: AGB bzw. einzelne ihrer Regelungen gelten stets nur dann, wenn zwischen den Parteien nichts anderes abgemacht wurde.

2 Geltungsbereich:

- 2.1. Diese AGB gelten für den Kauf und die Lieferung von Elementen, vorgefertigten Teilen oder vollständigen, vorgefertigten Solaranlagen.

- 2.2. Für die Erstellung und Lieferung von Einzelanfertigungen gelten die AGB über den Werkvertrag.

- 2.3. *Diese AGB gelten unter Kaufleuten.*

3. Angebot:

- 3.1. Offerten gelten generell während 3 Monaten.
- 3.2. Ertragsberechnungen sind als Richtwerte zu verstehen, sie sind nicht verbindlich.
- 3.3. Alle durch die *Lieferantin* erstellten Offerten und die dazu gehörigen Unterlagen bleiben im geistigen Eigentum der *Lieferantin*. Sie dürfen weder kopiert noch Aussenstehenden in irgendeiner Form zugänglich gemacht werden.

Kommentar: Ziffer 3.3. ist eine Handhabe gegen Dumping-Verhalten.

4. Preise:

- 4.1. Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, sind die genannten Preise Festpreise in Schweizer Franken und enthalten die jeweils geltenden Mehrwertsteuern. Weitere Kosten sind objektspezifisch zu regeln.

Kommentar: Der Transport kann gesondert berechnet werden; möglich ist auch die Abholung ab Rampe.

5. Inhalt und Umfang der Leistungen:

- 5.1. Die Offerte erstreckt sich nur auf die schriftlich aufgeführten Leistungen.
- 5.2. Es sind keine Zusatzleistungen enthalten. Auch der Transport und allfällige Versicherungen müssen separat vereinbart und bezahlt werden.
- 5.3. Entsorgung: Gesetzliche und freiwillige vorgezogene Recyclinggebühren sind enthalten.
- 5.4. Änderungen von im Angebot explizit aufgeführten Produkten werden nur nach vorgängiger Vereinbarung mit dem Installateur vorgenommen.

6. Vorbereitung auf Seiten des Installateurs:

Der Installateur sorgt auf seine Kosten dafür, dass rechtzeitig geliefert werden kann. Er ermöglicht der *Lieferantin* und den von ihr beauftragten Dritten den erforderlichen Zugang und gibt auf Anfrage vollständig Auskunft über Eigenschaften wie Asbestbelastung, statische Besonderheiten, Undichtigkeiten der Gebäudehülle etc. die mit dem Projekt in Zusammenhang stehen.

Kommentar:

Der Installateur hat eine Mitwirkungspflicht, damit die Lieferung rechtzeitig ausgeführt werden kann. Er muss vorgängig überlegen, welche Informati-

onen die Lieferantin benötigt und muss sie ihr rechtzeitig übermitteln. Das sollte bei den Vertragsverhandlungen angesprochen werden.

7. Schlechterfüllung und Unmöglichkeit aufgrund höherer Gewalt:

7.1. Kommt es zu Lieferverzögerungen wegen Hindernissen, auf die die *Lieferantin* keinen Einfluss hat, wie zum Beispiel Ereignisse höherer Gewalt, aber auch Streiks, Aussperrung, behördliche Anordnungen etc., auch wenn sie bei den Lieferanten bzw. Unterlieferanten der *Lieferantin* eintreten, erhält die *Lieferantin* eine angemessene Nachfrist von höchstens 4 Wochen.

7.2. Besteht die Unmöglichkeit der Lieferung nach 4 Wochen noch an und ist ein Ende der Behinderung nicht innert weiteren 4 Wochen zu erwarten, haben die Parteien die Möglichkeit, ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten.

7.3. In diesen Fällen schuldet die *Lieferantin* dem Installateur keinen Schadenersatz.

8. Zahlungsmodalitäten:

8.1. Ist nichts anderes festgelegt, erfolgt die Bezahlung Zug um Zug.

8.2. Skonto darf nur geltend gemacht werden, wenn das schriftlich vereinbart wurde.

Kommentar:

Vorauszahlungen, gestaffelte Zahlungen etc. können ohne weiteres mit der Auftragsbestätigung festgelegt werden, wenn das gewünscht ist. Ziffer 8 gilt nur, wenn nichts anderes abgemacht wurde (vgl. 8.1.).

9. Zahlungsverzug:

9.1. Hat der Installateur bei Fälligkeit weder die Rechnung bezahlt noch schriftlich begründete Einwände dagegen erhoben, kann die *Lieferantin* eine kurze Nachfrist setzen und nach deren ungenutztem Ablauf den Vertrag entschädigungslos fristlos auflösen. Die bis dahin von der *Lieferantin* erbrachten Leistungen müssen vollumfänglich beglichen werden. Der Installateur trägt die durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten.

9.2. Befindet sich der Installateur mit Teilzahlungen im Verzug, so kann die *Lieferantin* nach erster Mahnung ohne weitere Mitteilung Zinsen von 5% erheben.

10. Erfüllungsort, Übergang Nutzen und Gefahr:

10.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist der Erfüllungsort der Sitz des Installateurs.

10.2. Nutzen und Gefahr gehen bei Übergabe der Ware an den Installateur auf diesen über.

Holt der Installateur die Lieferung ab, gehen Nutzen und Gefahr bei der Übergabe an seinen Transporteur auf den Installateur über.

Kommentar: Es steht den Parteien frei, den Ort der Übergabe und die Transportmodalitäten abweichend zu vereinbaren. Abweichende Vereinbarungen gehen den AGB immer vor. Wenn die Lieferantin die Ware an den Installateur liefert, findet die Übergabe erst mit dem Abladen statt. Der Transporteur haftet dem Installateur gegenüber aus seinem Transportvertrag für den mängelfreien Transport.

11. Prüfung Lieferung, Genehmigung (installateurseitig):

Der Installateur prüft die Lieferung innert 10 Kalendertagen nach Erhalt und meldet allfällige Mängel innert dieser Frist schriftlich an die *Lieferantin*. Nach Ablauf dieser Fristen gelten die Lieferung und die Ware als genehmigt.

12. Leistungsgarantie:

Für Leistungsgarantien, die vom Hersteller gewährt werden, haftet der Hersteller gegenüber dem Endkunden. Nimmt der Endkunde auf den Installateur Regress, wendet sich dieser an den Hersteller.

13. Herstellergarantie

Für Garantien, die vom Hersteller gewährt werden und die längerfristige Garantien versprechen als die *Lieferantin*, steht nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gegenüber dem Endkunden bzw. dem Installateur der Hersteller gerade.

14. Gewährleistung Kauf

14.1. Die *Lieferantin* haftet für mängelfreie Ware. Bei Mängeln wird das Material ersetzt. **Die Lieferantin übernimmt zudem die Kosten für den Ausbau des mängelbehafteten und den Einbau des mängelfreien Materials (volle Schadloshaltung).**

14.2. Mängelansprüche bestehen nicht bei nicht fachgerechter Installation oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Ware, bei natürlicher Abnutzung oder bei Schäden, die nach Gefahrübergang durch den Installateur verursacht wurden.

14.3. Die Gewährleistungsansprüche bestehen, solange der Installateur gegenüber dem Endkunden zur Mängelgewährleistung verpflichtet ist, jedoch maximal während 5 Jahren nach Abnahme des Werks durch den Endkunden.

Kommentar:

Hier wurde eine Lösung gewählt, die für die Branche innovativ ist: Die volle Schadloshaltung. Sie ermöglicht der gewährenden Lieferantin beträchtliche Imagewerbung und berücksichtigt gleichzeitig die tendenziell schwächere Stellung des Installateurs.

Die AGB können zwar wie bereits einleitend erwähnt auch ohne diese Ziffer benutzt werden, dürfen dann aber nicht als Swissolar-AGB bezeichnet werden.

15. Gewährleistungsausschluss

15.1. Der Unterhalt (z.B. Pflege des Gründachs), der Service und die Reinigung gemäss Dokumentation der *Lieferantin* sind Sache des Installateurs oder des Endkunden.

15.2. Für Schäden, die infolge Vernachlässigung dieser Pflichten entstanden sind, haftet die *Lieferantin* nicht.

Kommentar:

Haftungsbeschränkung:

Die Haftung für Subunternehmer kann auch dann eingeschränkt werden (schriftlich!), wenn der Installateur darauf besteht, dass ein bestimmter Subunternehmer eingesetzt wird.

Nachbesserung:

Der Installateur muss die Nachbesserung abwarten, bevor er andere Möglichkeiten geltend machen kann. Er hat kein Recht, bereits nach der Mangelfeststellung die Minderung (= Geld zurück) oder Wandelung (=Rücktritt) zu verlangen. Das ist eine Regelung, die den Unternehmer bevorzugt. Dafür muss der Unternehmer die Mängel innert angemessener Frist beheben.

Abnahme ohne Prüfung:

Verweigert der Installateur als Besteller die Abnahme, trägt die Lieferantin als Unternehmerin dafür die Beweislast! Deshalb: Schriftlich zur Abnahme mahnen! Erst wenn dieser Beweis glückt, kann sich die Lieferantin weigern, die Kosten für Mängel gemäss 15.2 zu übernehmen.

Die Folge einer Abnahme ohne Prüfung ist aber in erster Linie, dass die Frist für die Mängelrüge dann zu laufen beginnt, wenn die Abnahme als erfolgt gilt, auch wenn sie tatsächlich gar nicht stattgefunden hat.

Der Unternehmer haftet für Mängel grundsätzlich auch dann, wenn keine Abnahme stattgefunden hat.

16. Datenschutz:

16.1. Die *Lieferantin* verkauft keine Kundendaten an Dritte. Sie ist jedoch ohne gegenteilige schriftliche Mitteilung des Installateurs berechtigt, Fotos der Anlage zu Referenzzwecken zu verbreiten.

Sie sorgt dafür, dass auf diesen Fotos ohne vorgängige Einwilligung des Installateurs oder seines Endkunden keine Personen, Autonummern, Hausnummern oder Beschriftungen zu erkennen sind. Die betroffene Person kann die Verwendung der Fotos als Referenzobjekte auch nachträglich jederzeit schriftlich untersagen. Erfolgt diese Mitteilung nach der Veröffentlichung auf der Firmen-Website, löscht die *Lieferantin* die Bilder umgehend. Sie kann jedoch nach der Veröffentlichung auf der Firmen-Website nicht mehr dafür garantieren, dass die Bilder im Internet auf anderen Seiten oder in Suchanfragen nicht weiterhin auffindbar sind.

16.2. Daten aus Monitoring-Systemen werden von der *Lieferantin* nicht weitergegeben.

Kommentar: Monitoring-Daten: Bei Monitoring-Systemen werden Kundendaten gewonnen, die Rückschlüsse über Kundenverhalten erlauben.

17. Schlussbestimmungen:

17.1 Schiedsklausel:

Die Parteien können sich im Konfliktfall zuerst an die Ombudsstelle Swissolar oder an eine ähnliche Stelle wenden und sollen erst nach einem allfälligen Scheitern des Ombudsverfahrens ein ordentliches Gericht anrufen.

17.2 Solidarhaftung:

Besteht die Kundin aus einer Personengesellschaft, haften die Gesellschafter der *Lieferantin* gegenüber als Solidarschuldner.

17.3 Formvorschriften:

17.3.1. Sämtliche Zusätze oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Bestätigung durch die Parteien. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

17.3.2. Sämtliche Änderungen, Präzisierungen und Zusätze zum korrespondierenden Vertrag, wie Planänderungen, ästhetische Korrekturen etc., bedürfen ebenfalls der schriftlichen Bestätigung.

17.3.3. Die Korrespondenz per E-Mail erfüllt die Schriftform, wenn ihr Inhalt von der empfangenden Partei bestätigt wurde.

Kommentar: E-Mail wird hier als Schriftform vereinbart, aber nur, wenn die Anforderung erfüllt ist, dass der Inhalt bestätigt wurde. Das Schriftform-Erfordernis dient der gegenseitigen Klarheit und der Beweissicherung. Mails müssen von der anderen Partei bestä-

tigt werden, so ist sichergestellt, dass sie gelesen worden sind.

17.4 Salvatorische Klausel

Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB als ungültig oder nichtig erweisen, gelten die übrigen davon unberührt weiter.

17.5. Subsidiäres Recht:

Subsidiär wird das Schweizerische Obligationenrecht herangezogen und wo es vertraglich vereinbart wurde, die Schweizer Norm SIA 118:2013 (Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten).

Kommentar: AGB können nicht alles regeln, was in einem Vertrag passieren kann. Was nicht im Vertrag steht und nicht in den AGB steht, wird vom OR oder von den SIA 118: 2013 geregelt. Das OR besteht aus Vorschriften, die man in einem Vertrag abändern darf und aus solchen, die auch dann gelten, wenn sie im Vertrag anders stehen. Das OR legt also die zwingenden Grenzen fest. Diese AGB brechen kein zwingendes Recht.

17.6 Anwendbares Recht und Gerichtsstand:

17.6.1. Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht.

17.6.2. Gerichtsstand ist der ordentliche Gerichtsstand nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

Unterschrift:

Mit nachfolgender Unterschrift bestätigt der Installateur, die vorliegenden AGB gelesen und akzeptiert zu haben.

Ort, Datum:

Name:

Projektorganisation AGBs

Datum: 2. Juni 2017

Projektleitung: Christian Moll

Juristische

Bearbeitung: Sylvia Schüpbach,
Rechtsanwältin, Bern

Finanzierung: Swissolar, Projektmittel des BFE